



Ehrungsordnung des Hessischen Leichtathletik-Verbandes e.V.

Die Ehrungsordnung wurde zuletzt vom Verbandrat in Buseck am 25.11.2023 geändert.

Vorbemerkung:

Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in dieser Ordnung ist stets gleichzeitig die weibliche und die diverse gemeint und umgekehrt!

§ 1 Ehrungen

Der Hessische Leichtathletik-Verband (HLV) kann in Anerkennung besonderer Verdienste um die hessische Leichtathletik

- 1. Ehrenpräsidiumsmitglieder und
- 2. Ehrenmitglieder

ernennen

sowie

- 3. den HLV-Ehrenring,
- 4. die HLV-Ehrenplakette,
- 5. die HLV-Ehrennadel in Gold,
- 6. die HLV-Ehrennadel in Silber,
- 7. die HLV-Ehrennadel in Bronze,
- 8. die HLV-Jubiläumsplakette,
- 9. den HLV-Preis
- 10. den HLV-Jugend-Preis

verleihen.

§ 2 Ehrenpräsidiumsmitglieder

(1) Zu Ehrenpräsidiumsmitgliedern können besonders verdienstvolle frühere Präsidiumsmitglieder des HLV ernannt werden. Es wird hinter der Bezeichnung "Ehren" die höchste Funktion, die das Präsidiumsmitglied innehatte, angefügt.

Die Zahl der lebenden Ehrenpräsidiumsmitglieder ist auf drei beschränkt.

- (2) Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch Mehrheitsbeschluss des HLV-Verbandstages.
- (3) Ehrenpräsidiumsmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen und haben dort Stimmrecht. Im Präsidium haben sie Anwesenheitsrecht.





§ 3 Ehrenmitglieder

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft wird an Verbandsmitglieder verliehen, die sich überragende Verdienste um die Leichtathletik im HLV erworben haben.
- (2) Die Ernennung erfolgt nach Anhörung des Präsidiums durch Mehrheitsbeschluss des HLV-Verbandstages.
- (3) Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen und haben dort Stimmrecht.

§ 4 HLV - Ehrenring

- (1) Der Ehrenring kann an Verbandsmitglieder verliehen werden, die sich in herausragender Art und Weise um die Entwicklung und Förderung der Leichtathletik im HLV verdient gemacht haben. Die Zahl der lebenden Träger des Ehrenringes ist auf drei beschränkt.
- (2) Die Verleihung des Ehrenringes erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch Mehrheitsbeschluss des Verbandstages.

§ 5 HLV - Ehrenplakette

- (1) Die Ehrenplakette wird an Vereine, Verbandsmitglieder und in Ausnahmefällen auch an Nichtmitglieder verliehen, die sich außergewöhnliche Verdienste um die Leichtathletik im HLV erworben haben. Sie kann im Verlauf eines Jahres nicht mehr als zweimal verliehen werden.
- (2) Die Verleihung wird durch das Präsidium mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Abstimmung erfolgt geheim, falls ein Präsidiumsmitglied dies beantragt.

§ 6 HLV - Ehrennadel in Gold

- (1) Die Ehrennadel in Gold wird an Personen verliehen, die außergewöhnliche Verdienste im HLV und/oder in einem hessischen Verein erlangt haben. Sie wird in der Regel nach folgenden Kriterien vergeben:
 - für 15-jährige Tätigkeit auf Verbandsebene,
 - für 20-jährige Tätigkeit auf Vereinsebene.
 - Der zu Ehrende muss Inhaber der HLV-Ehrennadel in Silber sowie der Silbernen Ehrennadel des Deutschen Leichtathletik-Verbandes sein.
- (2) Die Verleihung erfolgt durch Präsidiumsbeschluss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gleiches gilt beim/im schriftlichen Umlaufverfahren.





§ 7 HLV - Ehrennadel in Silber

(1) Die HLV-Ehrennadel in Silber setzt hervorragende Verdienste im HLV und/oder in einem hessischen Verein voraus.

Sie wird in der Regel nach folgenden Kriterien vergeben:

- für achtjährige Tätigkeit auf Verbandsebene,
- für zwölfjährige Tätigkeit auf Vereinsebene.

Der zu Ehrende muss Inhaber der HLV- Ehrennadel in Bronze sein.

(2) Die Verleihung erfolgt durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 HLV - Ehrennadel in Bronze

(1) Die Ehrennadel in Bronze setzt hervorzuhebende Verdienste im HLV und/oder in einem hessischen Verein voraus.

Sie wird in der Regel nach folgenden Kriterien vergeben:

- für fünfjährige Tätigkeit auf Verbandsebene,
- für achtjährige Tätigkeit auf Vereinsebene.

§ 9 Einschränkende Richtlinien

- (1) Die Vergabe der Ehrennadel erfolgt verbindlich in der Reihenfolge HLV-Bronze, HLV-Silber, DLV-Silber, HLV-Gold und DLV-Gold. Das Überspringen einer Ehrungsstufe ist nicht zulässig.
- (2) Der zeitliche Abstand zwischen der Vergabe zweier Auszeichnungen sollte in der Regel mindestens 5 Jahre betragen. Diese Zeitspanne beginnt im Verleihungsjahr der vorherigen Ehrung.
- (3) Vieljährige Mitgliedschaft in einem hessischen Verein oder sportliche Wettkampferfolge allein gelten nicht als verdienstvolle Tätigkeit im Sinne dieser Ehrungsordnung. Sie können aber bei der Gesamtwürdigung des zu Ehrenden berücksichtigt werden.
- (4) Vereinen und/oder seinen Mitgliedern wird in einem Kalenderjahr jeweils nur eine bestimmte Anzahl an Ehrungen zuteil.

Dabei gelten in der Regel folgende Kriterien:

- allgemeine Veranstaltungen: maximal drei Ehrungen,

- 50-jähriges Jubiläum: maximal fünf Ehrungen,

- 75-jähriges Jubiläum und darüber hinaus: maximal sechs Ehrungen.





§ 10 HLV - Jubiläumsplakette

- (1) An hessische Vereine, Leichtathletikabteilungen und Leichtathletik-Gemeinschaften (LG) kann anlässlich eines Vereins-, Abteilungs- oder LG-Jubiläums für Verdienste um die Förderung der Leichtathletik im HLV die Jubiläumsplakette verliehen werden.
- (2) In der Regel erfolgt die Verleihung zum 25., 50., 75. usw. Jubiläum. Voraussetzung ist grundsätzlich eine intensive Förderung der Leichtathletik im Spitzen- und Breitensport über eine längere Zeit.
- (3) Die Verleihung erfolgt nach Anhörung des zuständigen Kreisvorsitzenden durch ein Mitglied des Präsidiums im Rahmen eines einfachen Mehrheitsbeschlusses des Präsidiums.

§ 11 HLV - Preis

(1) Der HLV-Preis ist ein Wanderpreis, gestiftet vom ehemaligen Generalsekretär des Deutschen Leichtathletik-Verbandes Karl Beuermann.

Er wird höchstens einmal in jedem Kalenderjahr an eine Athletin oder an einen Athleten verliehen, die / der für einen hessischen Verein über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren bei Hessischen und Deutschen Meisterschaften herausragende Leistungen erbracht und auch international bedeutende Erfolge errungen hat.

Außerdem muss sie / er in den Bereichen Fairness und sportlicher Einsatz ein Vorbild für den Nachwuchs sein.

(2) Die Verleihung erfolgt durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 HLV - Jugend - Preis

(1) Der HLV-Jugend-Preis dient der Förderung des ehrenamtlichen Engagements des jugendlichen Nachwuchses in der hessischen Leichtathletik.

Er wird höchstens einmal in jedem Kalenderjahr an eine Jugendliche oder an einen Jugendlichen verliehen, die / der sich über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren in besonderem Maße ehrenamtlich für die hessische Leichtathletik eingesetzt hat. Der Preis kann an Funktionsträger in den Kreisen oder Gremien des Verbandes verliehen werden.

Die Altershöchstgrenze der / des zu Ehrenden beträgt 27 Jahre.

- (2) Der HLV-Jugend-Preis ist mit einem Sachpreis, dessen finanzieller Gegenwert vom HLV-Präsidium beschlossen wird, dotiert.
- (3) Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des HLV-Jugendausschusses durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.





§ 13 Antrag

(1) Antragsberechtigt für die Ehrungen i. S. d. § 1 Nr. 2, 4 bis 8, sind alle dem HLV angeschlossenen Vereine, die Kreisvorstände des HLV, die Sprecher der Regionen und das HLV-Präsidium. Die Anträge der Vereine sind mit Begründung über die jeweiligen Kreisvorstände an das HLV-Präsidium weiterzuleiten. Anträge der Kreise und des Sprechers der Regionen gehen direkt an das Präsidium.

Antragsberechtigt für die übrigen Ehrungen (§ 1 Nr. 1, 3, 9 und 10) ist ausschließlich das Präsidium.

 Anträge auf Ehrungen durch den Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV) werden vom HLV nur nach Erfüllung der in §§ 6-8 genannten Voraussetzungen befürwortend weitergeleitet.

§ 14 Veröffentlichung, Rechte

Die Ehrungen werden im Verbandsorgan des HLV veröffentlicht. Sie werden durch Urkunde bestätigt. Die Ehrenpräsidiumsmitglieder, Ehrenmitglieder, Träger des HLV-Ehrenringes sowie der HLV-Ehrennadel in Gold haben zu allen Leichtathletikveranstaltungen des HLV freien Eintritt.

§ 15 Aberkennung

Im Falle einer Bestrafung nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV kann jede der vorstehenden Ehrungen aberkannt werden.

Die Aberkennung der im § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Ehrungen erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des HLV-Verbandstages.

Im Übrigen erfolgt sie unanfechtbar durch den Rechtsausschuss des HLV.